

Sprechsaal.

Goldschmied gegen Uhrmacher.

Vor kurzem tagte in Rostock i. M. der Mecklenburgische Goldschmiede-Verband; auf der reichhaltigen Tagesordnung stand unter anderem eine „Besprechung über die Konkurrenz der Uhrmacher“.

Durfte es nicht schon längst Zeit sein, diesen unnützen Kampf verwandter Berufe aufzugeben? Weshalb schüren einige Goldschmiede das Feuer immer von Neuem? Weshalb werden nicht öffentlich Stimmen laut, diesen Kampf aufzugeben? Weshalb werden nicht Massnahmen ergriffen, dass unser Central-Verband mit dem Goldschmiede-Verband Hand in Hand gehen können?

Zunächst glaube ich zu Frage I den Herren Goldschmieden doch die Tatsache näher zu legen, dass wir Uhrmacher noch lange nicht die schlechteste Konkurrenz sind, die drohende „gelbe Gefahr“ ist vielmehr bei den Warenhäusern und Versandgeschäften zu suchen; eine anständige Konkurrenz, wie sie seitens der Uhrmacher doch meistens nur gemacht wird, sollte man nicht mit unnützem Geschrei immer wieder und wieder als gefahrbringend hinstellen, sondern lieber versuchen, mit denselben in Frieden zu leben; so könnte viel, sehr viel für den gemeinsamen Beruf gewirkt werden.

Zur Frage II bin ich bei meiner etwa 20jährigen Fachkenntnis dahin gekommen, zu erkennen, dass gerade diejenigen Goldschmiede am lautesten schreien, denen es trotz aller möglichen Anstrengungen nicht gelungen ist, mit dem sich zugelegten Uhrenlager irgend welche geschäftlichen Vorteile zu erzielen, ja es ist mit dem Reparieren von Uhren doch ein ander Ding als bei Goldwaren-Reparaturen, und da sitzt des Pudels Kern. Mancher Uhrmacher hat mit den Reparaturen kleiner Goldwaren sich schon eine ziemliche Fingerfertigkeit angeeignet, wiederum hat der Goldschmied mit dem Reparieren der Uhren selten Glück; seine technische Geschicklichkeit mag am Gehäuse sich erproben, aber nicht an dem Gangwerk.

Zur Frage III glaube ich, dass es ein falsches Geschäftsgefühl der Goldschmiede ist, ihre Stimmen zum Einhalt zu erheben; sehen wir uns Amerika an: wieviel oder fast alle Uhrmacher drüben führen Goldwaren, und die Kundschaft hat sich vollständig daran gewöhnt, und dass es auch hier so kommen wird, kann nur noch eine Frage der Zeit sein, deshalb ist es doch besser, zur rechten Zeit mit den lieben Nachbarn in Frieden zu leben. Wieviel Juwelengeschäfte in grossen Städten sind in den Händen von Kaufleuten, die sich Gehilfen halten; weshalb erhebt gegen diese der Goldschmiede-Verband seine Stimme nicht! Weshalb soll der Uhrmacher der Zankapfel sein?

Und nun zur letzten Frage: Ist es nicht möglich, dass die beiden Verbände Hand in Hand miteinander verkehren? Etwa dadurch, dass beide Vorstände alljährlich eine oder zwei gemeinsame Sitzungen abhalten, um den Grundschäden unserer beiden Berufe gründlich abzuwehren. Viel, sehr viel gemeinsame Interessen verbinden uns, und deshalb können gemeinsame Massnahmen auch sehr viel erreichen, nicht das Auseinanderreißen, sondern das Zusammenziehen allein kann etwas Grosses und Gutes bringen zum Heil und Segen der edlen Uhrmacherei und der deutschen Goldschmiedekunst.

B., St.

Juristischer Briefkasten.

R. & M., Berlin. Gewiss ist Krankheit ein ausreichender Grund für den Angestellten, um seiner Tätigkeit fern zu bleiben und auch am Orte derselben nicht zu erscheinen. Seine Verpflichtung bleibt es aber immer und unter allen Umständen, von dem Eintritte dieses Hindernisses dem Dienstherrn rechtzeitig Mitteilung zu machen. Bleibt er einfach, ohne eine solche Anzeige zu erstatten, aus dem Geschäfte, bzw. aus der Fabrik fort, um erst nachher über den Anlass seiner Abwesenheit Rechenschaft zu geben, so muss dies als ein Grund angesehen werden, um ihn sofort zu entlassen. Freilich wird man dieses nur für Betriebsbeamte, für Werkmeister und Techniker auf der einen Seite und für Handlungsgehilfen, bzw. Handlungslehrlinge auf

der anderen Seite gelten lassen können, denn was Gesellen, Gehilfen und Arbeiter anbetrifft, so enthält der für sie massgebende § 123 der Gewerbeordnung keine entsprechende Bestimmung, er aber wiederum zählt erschöpfend auf, aus welchen Gründen der Dienstherr kündigunglos das Vertragsverhältnis lösen darf.

B. & Comp., L. Man hat nicht unzutreffend die Ziehung einer Bilanz mit der Aufnahme einer Moment-Photographie verglichen. Wie diese letztere das Objekt so auf der Platte fixieren soll, wie es in dem gegebenen Augenblicke aussieht, so soll auch die Bilanz von der Geschäftsbahrung das Bild desjenigen Augenblickes geben, in dem sie selbst aufgestellt wird. Was zeitlich vorausgegangen ist oder was später eintreten wird, kommt hierbei überall nicht in Betracht. Demgemäss sind Maschinen und technische Apparate in der Bilanz mit demjenigen Werte zu berücksichtigen, den sie zur Zeit wirklich haben, und es braucht hierbei nicht die Möglichkeit berücksichtigt zu werden, dass sie später dadurch entwertet werden können, dass neuere und bessere maschinelle und technische Einrichtungen erfunden werden.

Franz B...d. In Ihrem Betriebe befindet sich ein Anschlag, durch welchen den Angestellten das Zigarren- und Tabakrauchen in den gesamten Räumen verboten wird. Wenn nun jemand dieser Vorschrift zuwiderhandelt, so reicht dies an und für sich noch nicht hin, um ihn ohne weiteres aus dem Dienste fortzuschicken, sondern es muss eine Verwarnung vorausgegangen sein, d. h. es muss dem Betreffenden angedroht worden sein, dass er für den Fall seines verbotswidrigen Verhaltens diese Folge zu gewärtigen habe. Gewöhnlich nimmt die Praxis an, dass eine solche Warnung sich an die erste Verbots-Verletzung knüpfen muss. Demgemäss würde das erste unerlaubte Rauchen nur den Anlass zu einer Verwarnung geben können, so dass nur auf Grund der zweiten Uebertretung des Verbotes die Entlassung erfolgen könnte.

X. 000. Das Amtsgericht zu Neumarkt hat unter dem 17. März 1903 einen Fall entschieden, der dem Ihren im wesentlichen gleicht. Die Sache lag dort so, dass ein Prinzipal heimlich zu wiederholten Malen das Arbeitspult eines bei ihm beschäftigten Technikers durchstöberte, ohne dass ihm irgend welcher Anlass zum Misstrauen durch das dienstliche und ausserdienstliche Verhalten dieses Technikers geboten war. Er hatte sich hiermit aber nicht begnügt, sondern einen Lehrling ausserdem beauftragt, diesen Techniker zu kontrollieren und darüber zu berichten, wenn sich etwas Anstössiges in seinem Gebahren zeigen sollte. Nachdem dies zur Kenntnis des Angestellten gekommen war, hatte er seinen Posten ohne vorausgegangene Kündigung verlassen und das erwähnte Gericht hat dieses Verhalten als angemessen gebilligt. Man muss daran festhalten, dass jeder Arbeitnehmer sich wohl eine Ueberwachung durch den Arbeitgeber oder dessen geeigneten Vertreter gefallen lassen muss, dass dies aber nie zu einer Spionage ausarten darf, und dass sich auch der Prinzipal in der Ausübung dieser ihm zukommenden Befugnis nicht durch einen jungen Lehrling, sondern durch eine Persönlichkeit vertreten lassen muss, die nach Alter und Stellung hierzu geeignet erscheint.

R. M. Vor kurzem schrieb mir der Vater einer meiner Lehrlinge, er erlaube seinem Sohne nicht mehr, seine Tätigkeit bei mir fortzusetzen, da er sich entschlossen habe, ihn lieber einem Verwandten seiner Frau anzuvertrauen. Ich kann das natürlich als einen ausreichenden Grund zur Lösung des Vertrages nicht anerkennen und habe in diesem Sinne auch sofort geantwortet. Nun verlangt aber der Vater noch, dass ich seinem Sohne ein Zeugnis ausstelle; ich habe hierauf gar nicht geantwortet, weil ich ein solches Ansinnen als völlig unberechtigt erachte. Von befreundeter Seite werde ich jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass ich ungeachtet alles dessen die Verpflichtung besitze, ein solches Zeugnis auszustellen. Sollte dies der Fall sein, so würde ich mich meiner Verbindlichkeit natürlich nicht entziehen, ich bitte deshalb um ihre gütige Rechtsbelehrung.

Antwort: Die Gewerbe-Ordnung sagt in § 127 c. Absatz 1. ganz allgemein, dass der Lehrherr dem Lehrlinge „bei Beendigung des Lehrverhältnisses“ ein Zeugnis zu erteilen habe, ohne dass hierbei ein Unterschied gemacht wird, je nach dem Grunde, aus welchem die Beendigung des Lehrverhältnisses eintritt. Diese